Die Satzung vom 08. Mai 2001 ist am 09. Oktober 2001 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden

INFORMIX USER GROUP e.V. (IUG) - SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen "Informix User Group (IUG)". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3. Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2. Der Verein fördert
 - die Information über den Einsatz, den Umgang und die Erfahrung mit Produkten der Firma IBM-Informix, Deutschland und ihrer Tochtergesellschaften einschließlich deren Rechtsnachfolgerinnen und der Folgeprodukte sowie anderer Anwendungssysteme,
 - den Erfahrungsaustausch zwischen den Benutzern über Produkte von Informix und Herstellern anderer Systeme
 - die Unterbreitung von Mitgliedervorschlägen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Symposien, Workshops, Konferenzen sowie durch Veranstaltungen von lokalen Arbeitsgruppen, Einladungen zu Veranstaltungen und durch Verbreitung von Informationsschriften zwecks Fortbildung der Mitglieder und Erfahrungsaustausch.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen dazu schriftlich bestimmten Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter aus. Ein Wechsel des Repräsentanten oder der Stellvertreter ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 2. Mitarbeiter der Informix Software GmbH oder ihrer Tochtergesellschaften können ausschließlich eine passive Mitgliedschaft ohne aktives Wahlrecht erwerben. Eine Ausnahme gilt nur für den Beirat gemäß § 14 Nr. 1. Distributoren der Informix Software GmbH und deren Mitarbeiter können nur eine passive Mitgliedschaft ohne aktives Wahl- und Stimmrecht erwerben.

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mietgliedern und ihren Mitgliedsstatus. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4. Der Vorstand und der Beirat können Ehrenmitgliedschaften vorschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Vorschläge ab. Die Rechte der Ehrenmitglieder richten sich nach ihrer bisherigen aktiven oder passiven Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Auflösung
 - · durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - durch Ausschluß.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung erforderlich.

§ 7 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung per eingeschriebenem Brief zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt dann zum Jahresende und ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 8 Ausschluß von Mitgliedern

- 1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist auf der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluß wird mit der Beschlußfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand per eingeschriebenem Brief unverzüglich bekanntzugeben.
- 2. Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen grober Satzungsverletzung und wegen Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
- 3. Nur aktive Mitglieder mit aktivem Wahlrecht können in Ämter des Vereins gewählt werden. Passive Mitglieder sind nicht wählbar.

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Finanzen

- Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Jahr im Voraus bezahlt. Die Beiträge werden zum Anfang eines Jahres durch Übersendung einer Rechnung erhoben. Bei einem Eintritt eines Mitgliedes nach Jahresbeginn wird der Beitrag ab dem Folgemonat anteilig erhoben. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- 2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind hiervon Aufwandsentschädigungen für Kosten, die den Mitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Es darf jedoch kein Mitglied durch Ausgaben, auch wenn diese dem Zweck des Vereins dienen, unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- · die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Sie ist insbesondere zuständig für
 - · die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des Beirats
 - · die Wahl der Kassenprüfer
 - · die Entlastung des Vorstands und des Beirats
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - · die Auflösung des Vereins.
- 3. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- Jedes wahl- und stimmberechtigte Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung verlangen.
- 5. Auf Beschluß des Vorstandes oder Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

- 7. Vereinsbeschlüsse bedürfen der einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Änderungen der Satzung sowie Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, eine Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 90 %. Für beide Abstimmungen müssen sich mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 9. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugänglichmachung des Protokolls möglich. Die Zugänglichmachung erfolgt über das Internet, die Mitglieder werden per e-mail von der Veröffentlichung informiert.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung insbesondere zuständig für
 - · Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
 - Verwaltung der Finanzen
 - · Vertretung des Vereins
- 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bliebt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 4. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches wie die Protokolle über die Mitgliederversammlungen zugänglich gemacht wird.
- 5. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand durch ein konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden. Zur Abwahl des Vorstands sind die Mitgliederversammlung und der Beirat gemeinsam berechtigt. Ein Antrag zur Einleitung einer Neuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 6. Tritt der Vorstand insgesamt oder ein Mitglied zurück oder verstirbt, so ist dies der Mitgliederversammlung und dem Beirat schriftlich anzuzeigen. Es sind unverzüglich Neuwahlen abzuhalten.

§ 14 Beirat

- Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern und einem Mitarbeiter der Informix Software GmbH, welcher von dieser ernannt wird. Die Ernennung muß vom Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit gebilligt werden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand für zwei Jahre gewählt.
- 2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Unterstützung des Vorstandes bei seiner Arbeit
 - Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen
 - Förderung der Kooperation zwischen einzelnen Arbeitsgruppen

- 3. Der Beirat kann einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit wählen.
- 4. Der Beiratsvorsitzende kann zu Beiratssitzungen in Abstimmung mit dem Vorstand einladen. Der Vorstand kann eine Einberufung verlangen.
- 5. Der Vorstand hat das Recht, mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Bei Anträgen über die Abwahl des Vorstands bedarf die Teilnahme des Vorstands der Zustimmung des Beirats.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung

- 1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können der Vorstand, der Beirat oder die Mitgliederversammlung beantragen.
- Beschließt die Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins, so beantragt der Vorstand unverzüglich die entsprechenden Eintragungen ins Vereinsregister. Die Beschlüsse erhalten erst mit der Eintragung ins Vereinsregister Rechtskraft.
- 3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, trifft die Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftungsausschluß

- 1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge hinaus.
- 2. Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden haftet der Verein, wenn sie nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 3. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 17 Sonstiges

- Der Verein darf Daten über seine Mitglieder und ihre Hard- und Softwareinstallationen in einer Datenbank speichern und für die eigene Geschäftsführung uneingeschränkt verwenden.
- 2. Die Daten dürfen allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern das einzelne Mitglied dies nicht ausdrücklich verbietet.